

# **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

## **§ 1**

### **Wahrnehmung der Aufgaben**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft wahr (vgl. § 12 des Gesellschaftsvertrags). Sie sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, wie z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Daten aus den Personalakten, Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Köln sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen, dessen Fachausschüsse und die Verwaltungsausschüsse über den Bericht der Geschäftsführung und über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
3. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und kann darüber hinaus die Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge haben.

## **§ 2**

### **Vorsitz des Aufsichtsrats**

Der/die von der Gesellschafterversammlung bestimmte Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, gibt nach §14 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrats ab und führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

## **§ 3**

### **Einberufung und Tagesordnung von Aufsichtsratssitzungen**

1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in einberufen.

2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Eine Aufsichtsratssitzung findet darüber hinaus statt, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangt.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
4. Die für die Behandlung der Tagesordnung notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats so rechtzeitig zu übersenden, dass eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied und die Geschäftsführer können die Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung verlangen. Über die Aufnahme weiterer Punkte in die übersandte Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn nicht mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung des Aufsichtsrats widersprechen.

#### § 4

#### Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und stellt zu deren Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats fest.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragen und ggf. in den Ausschüssen vorberaten worden sind. Soweit der Aufsichtsrat solche Angelegenheiten vorberät, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen, hat die Vorberatung grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Empfehlung des Aufsichtsrats mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung versandt werden kann.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterin ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl

der gesellschaftsvertragsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied schriftliche Abstimmung verlangt.
5. Sofern dem alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung seines/ihrer Stellvertreters, Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in) zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
6. In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates**

1. Die Geschäftsführer sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Wird eine Angelegenheit beraten oder beschlossen, die einzelne Geschäftsführer oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder betrifft, so kann der Aufsichtsrat darüber beschließen, ob ein Ausschluss von der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte erfolgen soll.
3. Ein Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied ist betroffen, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

4. Muss ein Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglied annehmen, gemäß (2) betroffen zu sein, ist dies dem Aufsichtsrat unaufgefordert vor Behandlung der Angelegenheit mitzuteilen.

## § 6

### Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.
2. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
3. Beschlüsse, die gemäß § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags außerhalb einer Sitzung zustande gekommen sind, werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben und in deren Niederschrift aufgenommen.
4. Alle Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut jeweils unter laufender Nummerierung und unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist mit der genauen Zahl der Ja-/Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen anzugeben.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung, ggf. mit Begründung, in die Niederschrift aufgenommen wird.
6. Die Niederschrift soll innerhalb von einem Monat nach der Sitzung gefertigt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den Gesellschaftern zugestellt werden.
7. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen und kann von jedem Aufsichtsratsmitglied eingesehen werden.
8. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann aufgrund der Ermächtigung nach § 14 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Aufgaben der Ausschüsse. Der Aufsichtsrat kann die einem Ausschuss erteilten Befugnisse und Aufträge jederzeit widerrufen und einen Ausschuss jederzeit auflösen.
2. Der Aufsichtsrat beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse.
3. Für die Einberufung der Ausschüsse durch ihre Vorsitzenden gelten § 3 Ziffer 1., Ziffer 3. und Ziffer 4. dieser Geschäftsordnung entsprechend.
4. Für die Leitung und die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie für Sitzungsniederschriften gelten die §§ 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 8 Personalausschuss des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat bildet aufgrund der Ermächtigung nach § 14 Abs. 9 i.V.m. § 15 Abs. 3 lit. f) des Gesellschaftsvertrages als beratenden Ausschuss einen Personalausschuss.
2. Dem Personalausschuss gehören nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 lit. f) des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsratsvorsitzende, jeweils ein Mitglied der im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen sowie ein Arbeitnehmervertreter an.
3. An den Sitzungen des Personalausschusses nehmen neben den Mitgliedern des Personalausschusses die Geschäftsführer der Gesellschaft teil.
4. Einladungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften des Personalausschusses sind sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden. § 3 Ziffer 3. und Ziffer 4 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
5. Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.

6. Dem Personalausschuss obliegt gemäß § 15 Abs. 3 lit. f) des Gesellschaftsvertrages die Vorberatung über die Besetzung von Chefärzte/innen - Stellen auf der Basis der Vorschläge der Geschäftsführung.

Köln, den 18/02/05

Für den Aufsichtsrat:



.....

Für den Alleingesellschafter:



.....